

**Vereinssatzung
der Freiwilligen Feuerwehr Klein-Zimmern e.V.**

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Klein-Zimmern e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Groß-Zimmern/Klein-Zimmern .
- 3) Die Freiwillige Feuerwehr ist ein eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Klein-Zimmern e.V. hat die Aufgabe:
 - a das Feuerwehrwesen in Klein-Zimmern zu fördern ,
 - b für den Brandschutzgedanken zu werben ,
 - c interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen ,
 - d die Jugendfeuerwehr zu fördern ,
 - e die Kindergruppe zu fördern,
 - f zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

**§ 3
Mitglieder des Vereins**

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a den Mitgliedern der Einsatzabteilung
 - b den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
 - c den Ehrenmitgliedern
 - d den fördernden Mitgliedern
 - e den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
 - f den Mitgliedern der Kindergruppe

- 2) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2) über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- 3) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - a nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
 - b oder zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen wurde,
 - c oder ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- 4) Bewerber um die Mitgliedschaft - zwischen dem vollendeten 17. und dem vollendeten 65. Lebensjahr - können mit ihrem Beitrittsgesuch eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie bereit sind, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten und sich hierfür durch ehrenamtliche Tätigkeit durch die Gemeinde Groß-Zimmern bestellen zu lassen.
- 5) Kinder die sich um die Mitgliedschaft bewerben und das 6. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Kindergruppe mitwirken wollen. Mit dem vollendeten 10. Lebensjahr wechseln sie in die Jugendfeuerwehr.
- 6) Jugendliche Bewerber um die Mitgliedschaft, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, können erklären, dass sie in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen. Angehörige der Jugendfeuerwehr werden mit der Übernahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr stimmberechtigt.
- 7) Minderjährige Bewerber müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- 8) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- 9) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Feuerwehrsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 10) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder nicht mehr feuerwehrdienst tauglich sind, oder vorher auf eigenen Wunsch mit Zustimmung des Wehrausschusses ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 11) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Wunsch des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

- . 12) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus *dem* Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen:

- a bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c bei grobem unkameradschaftlichem Verhalten,
 - d bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - e bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - f bei Entmündigung,
 - g bei Umzug eines Mitgliedes in einen anderen Ort, ohne sich ab oder umzumelden.
- 3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
 - 4) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
 - 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.
 - 6) In allen Fällen ist das betroffene Mitglied vorher anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
 - 7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie genießen in der Ausübung ihres Stimmrechts persönliche Freiheit.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft in der Mitgliederversammlung .
- 3) Sie haben das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 5 dieser Satzung.
- 4) Die Mitglieder haben das Recht Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 3 dieser Satzung zu stellen und gemäß § 11 Absatz 11 dieser Satzung ihre Anträge zur Niederschrift zu geben .
- 5) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben zu.
- 6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele der Freiwilligen Feuerwehr nachhaltig einzusetzen .
- 7) Aktive Mitglieder, die Angehörige der Einsatzabteilung sind , müssen sich stets bewusst sein, dass sie sich für eine humanitäre Aufgabe zur Verfügung gestellt haben, die ein besonderes Maß an Verantwortungsfreude erfordert . Sie müssen sich außerdem bewusst sein, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten jedermann Hilfe und Schutz zu gewähren haben, ohne Ansehen der Person, der Rasse, der Religion oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale . Im Übrigen haben sie ihre Pflichten nach der Feuerwehrsatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Groß-Zimmern gewissenhaft zu erfüllen.
- 8) Jedes Mitglied ist verpflichtet , die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollzählig zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vereinsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Bei Erwerb einer Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr ist jeweils das volle Quartal, in dem der Beitritt erfolgt, zu zahlen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a durch jährliche Mitgliederbeiträge , deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b durch freiwillige Zuwendungen,
- c durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a Mitgliederversammlung
- b Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse (Groß-Zimmerner LOKAL-ANZEIGER) oder durch persönliche schriftliche Einladung (auch per e-mail), oder über Zustellung der Vereinszeitschrift "Feuermelder" schriftlich einzuberufen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 6 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b die Wahl des Vorsitzenden
des stellvertretenden Vorsitzenden
des Kassenverwalters
des Schriftführers
und der Beisitzer
für eine Amtszeit von drei Jahren,
- c die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d die Genehmigung der Jahresabrechnung,
- e die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- f Wahl der Kassenprüfer,

- g Beschlussfassung über Satzungsänderungen ,
- h Wahl von Ehrenmitgliedern und Entscheidung über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
über besondere Einrichtungen, wie z. B. Musik- oder Spielmannszug zu entscheiden,
- k Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder (Einsatzabteilung) oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird .
- 3) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden .
- 4) Die Mitgliederversammlung bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5) Satzungsänderungen und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6) Abstimmungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
- 7) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender wird grundsätzlich geheim gewählt.
- 8) Kassenverwalter, Schriftführer und Beisitzer werden auf Vorschlag der Versammlung geheim gewählt.
- 9) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
- 11) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 12) Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragten können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- 13) Der Vorsitzende kann Mitglieder von der Versammlung ausschließen, wenn sie sich ungebührlich benehmen.

§ 12 Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) den bis zu vier Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus den unter a bis d genannten Personen zusammen. Eine Personalunion zwischen dem Vorsitzenden und Wehrführer bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und stellvertretenden Wehrführer ist möglich. Der Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, Kraft Amtes Vorstandsmitglieder, ebenso Jugendfeuerwehrwart und Leiter der Alters- und Ehrenabteilung.

2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3) Er hat insbesondere in allen Belangen des Brandschutzes und der technischen Unfallhilfe mit dem Vorstand der Gemeinde Groß-Zimmern eng zusammenzuarbeiten.

4) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.

5) Der Vorsitzende lädt unter Angabe von Ort, Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, regelt der Vorstand die Nachfolge bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

9) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung unter den Vorstandsmitgliedern die Geschäfte aufteilen.

10) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Aufgaben Ausschüsse bestellen. Er kann für die Ausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes schriftlich abgegeben und sind von dem Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge des § 12 Ziffer 1 zu unterzeichnen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 14

Rechnungswesen

- 1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 3) über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestellt alljährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16

Kindergruppe

Die Kindergruppe ist eine Selbstständige Abteilung, die nach der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Groß-Zimmern ihre Gruppenarbeit gestaltet.

§ 17
Auflösung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Die Auflösung wird ein Jahr nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 18
Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß-Zimmern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Klein-Zimmern der gemeindlichen Einrichtung <Freiwillige Feuerwehr> zu verwenden hat.

§ 19
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 07.03.2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Groß-Zimmern, den 07.03.2014

Vorstand:

Vorsitzender

Joachim Köbel

stellvertretender: Vorsitzender

Daniel Grimm

Kassenverwalter

Markus Geßner

Schriftführer

Silke Geyer